

Allgemeine Geschäftsbedingungen der akquinet health service GmbH für die Lieferung von Standard- und Erstellung von Individual-Software

Präambel

Als unabhängiges IT-Beratungsunternehmen hat sich die akquinet health service GmbH (im Folgenden gemeinsam „akquinet“) auf die Einführung von Standardsoftware und die Entwicklung von Individuallösungen sowie deren Integration spezialisiert. Im Geschäftsbereich Health liefert akquinet seinen Vertragspartnern (im Folgenden „Kunden“) darüber hinaus eine Vielzahl von Beratungs- und Supportleistungen. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten vorbehaltlich individueller vertraglicher Regelungen. Die AGB gelten nicht für Verbraucherverträge. Vorliegende AGB regeln die Lieferung, Anpassung und Erstellung von Software durch akquinet einschließlich etwaiger Nebenleistungen, ausschließlich Beratungs- und Schulungsleistungen und ausschließlich von Wartungs- und Supportleistungen, für die es jeweils gesonderte AGB der akquinet gibt, die neben diesen AGB – bei Zusammentreffen mehrerer Leistungen – Anwendung finden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende AGB von akquinet gelten für sämtliche Lieferungen von akquinet. Lieferungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen umfassen die Erstellung und Lieferung von Software einschließlich Implementierung und Customizing.
- (2) Abweichenden und/oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Zur Geltung abweichender Geschäftsbedingungen bedarf es der schriftlichen Zustimmung durch akquinet.
- (3) Bei der Lieferung von Software von Drittherstellern (im Folgenden „Fremdsoftware“) durch akquinet gelten die Lizenz- und sonstigen Geschäftsbedingungen, die von akquinet im Auftrag des Drittherstellers durchgereicht werden, auch im Verhältnis zum Kunden, und zwar vorrangig vor diesen AGB.
- (4) Die Einzelheiten des jeweiligen Auftrags (Preise, Liefertermine, Leistungsumfang) werden gesondert vereinbart und richten sich nur ergänzend nach diesen AGB.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

Angebote des Kunden können durch akquinet schriftlich, in Textform oder konkludent durch Leistungserbringung angenommen werden. Angebote von akquinet sind freibleibend und bedürfen einer Annahmestätigung (schriftlich oder in Textform) von akquinet.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Softwarelieferung ist die unbefristete oder zeitweilige Überlassung bestimmter Computerprogramme (im Folgenden „Software“ oder „Softwareprodukt“) einschließlich etwaig zugehöriger Dokumentation an den Kunden zur Nutzung nach Maßgabe von § 4 Absatz 1. Zu diesem Zweck gewährt akquinet, vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung über den zeitlichen Umfang, dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software.
- (2) Gegenstand der Softwareerstellung ist die Entwicklung, Erstellung und dauerhafte oder befristete Überlassung der gesondert spezifizierten Individual-Software (im Folgenden „Individual-Software“) im Objektcode sowie der etwaig dazugehörigen, gesondert spezifizierten Dokumentation. Zu diesem Zweck gewährt akquinet dem Kunden mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das im Zweifel nicht übertragbare, einfache und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software und Dokumentation

in einem dem Vertragszweck entsprechenden Umfang zu nutzen.

- (3) Leistungen von akquinet im Zusammenhang mit der Erstellung und/oder Implementierung von Software sind im Zweifel Dienstleistungen, sofern ein bestimmter Erfolg nicht gesondert vereinbart worden ist.

§ 4 Nutzungsumfang im Rahmen der Softwarelieferung

- (1) „Nutzen“ im Rahmen der Softwarelieferung ist jede dauerhafte oder vorübergehende vollständige oder teilweise Vervielfältigung durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Softwareprodukts zum Zwecke seiner Ausführung oder Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände auf der bestimmungsgemäßen Datenverarbeitungseinheit.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Software auf den bei akquinet gemeldeten, in seinem ausschließlichen Besitz befindlichen Systemen in der vereinbarten Anzahl von Lizenzen während der Vertragslaufzeit zu nutzen.
- (3) Der Kunde wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe seiner Datenverarbeitungseinheit nebst Datenspeichersystem und –medien die darin enthaltene und von akquinet gelieferte Software vollständig löschen. Für den Fall des Betriebs der Software in einem externen Rechenzentrum wird der Kunde dessen Betreiber entsprechende Verpflichtungen auferlegen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie des ihm überlassenen Datenträgers zu erstellen, auf dem er den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen hat.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, das Softwareprodukt mit anderen bestimmungsgemäßen Computerprogrammen, mittels dafür vorgesehener Schnittstellen zu verbinden. Weitergehende Änderungen des Softwareprodukts sowie Fehlerkorrekturen sind nur insoweit zulässig, als sie zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Softwareprodukts zwingend erforderlich sind und – im Falle von Fehlerkorrekturen – akquinet ein Recht zur Fehlerkorrektur nach den Gewährleistungsregelungen dieser AGB nicht mehr hat. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in andere Darstellungsformen ist nicht gestattet.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten (auch zur Ansicht) zu überlassen. Insbesondere ist er nicht zur Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung, erst recht nicht zur Veräußerung oder Nachahmung, auch nicht zur öffentlichen Wiedergabe berechtigt.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich, die im Softwareprodukt enthaltenen Schutzvermerke unverändert beizubehalten sowie in allen Kopien unverändert zu übernehmen.
- (8) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an akquinet zurück.

§ 5 Grundsätze der Leistungserbringung, Abnahme

- (1) Die Bestimmung über die Art der Ausführung von Aufträgen und die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung obliegen akquinet. akquinet wird, soweit vertraglich mindestens in Textform vereinbart, die berechtigten Vorgaben des Kunden beachten und die Leistungen nach dem Stand der Technik erbringen.
- (2) Eine zwischen dem Kunden und akquinet über die gewöhnliche Beschaffenheit der Leistungen hinausgehende Einstandspflicht bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung, die mindestens der Textform bedarf.
- (3) akquinet ist, soweit es sich beim Auftragsgegenstand um eine teilbare Leistung handelt, zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, die gesondert abgerechnet

Allgemeine Geschäftsbedingungen der akquinet health service GmbH für die Lieferung von Standard- und Erstellung von Individual-Software

werden können. Der Kunde ist in diesen Fällen zur Abnahme von Teilleistungen verpflichtet.

(4) Ausführungsziele, die zwischen akquinet und dem Kunden vereinbart werden, dienen ohne ausdrücklich abweichende Bestimmung lediglich als Richtwerte, sind also unverbindlich. Diese Ziele (etwa Termine) verlängern sich bei unverschuldeten Verzögerungen um den zur Beseitigung des Leistungshindernisses angemessenen Zeitraum.

(5) Der Kunde ist zur Abnahme von werkvertraglich geschuldeten und erbrachten Leistungen verpflichtet und hat akquinet die Vollständigkeit und Mangelfreiheit der Auftragsdurchführung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei gesonderten Auftragsarbeiten steht akquinet ein Anspruch auf isolierte Leistungsfeststellung zu. Erkennbare Mängel sind jederzeit unverzüglich zu rügen. Bei nur unerheblichen Mängeln ist der Kunde nicht befugt, die Abnahme der Leistung zu verweigern.

(6) Vor der schriftlichen Abnahmebestätigung ist der Kunde nicht berechtigt, Leistungen und/oder Lieferungen von akquinet produktiv zu nutzen. Jede produktive Nutzung der Leistungen und Lieferungen von akquinet gilt insofern als Abnahme.

(7) Im Falle des Annahmeverzugs oder der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist akquinet berechtigt, verkörperte Arbeitsleistungen auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. Verweigert der Kunde die Abnahme einer Teilleistung, ist akquinet zur vorläufigen Einstellung von Folgearbeiten berechtigt.

§ 6 Mitwirkungs- und Loyalitätspflichten

(1) Der Kunde ist verpflichtet, an der Auftragserfüllung, insbesondere bei der Erstellung von Individual-Software durch akquinet, umfassend mitzuwirken. Insbesondere ist der Kunde gehalten, die Vorgaben zur Auftragserfüllung schriftlich zu fixieren, gegenüber akquinet einen Ansprechpartner für die Auftragsabwicklung zu benennen und Anfragen von akquinet unverzüglich und umfassend zu beantworten. Für alle Schäden, die akquinet aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen, haftet der Kunde.

(2) Der Kunde hat akquinet vor Beginn der Zusammenarbeit und, soweit erforderlich, auch danach alle zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Im Fall der Erstellung von Individualsoftware ist der Kunde verpflichtet, ein schriftliches Pflichtenheft mit akquinet abzustimmen, zu erstellen und dieses vorab abzunehmen. akquinet hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, die Erstellungstätigkeit zu übernehmen. Das Pflichtenheft hat Angaben dazu zu enthalten, in welcher Programmiersprache die Individual-Software erstellt werden muss, welche Funktionalitäten erfüllt werden sollen, mindestens aber eine hinreichend genaue Ausarbeitung derjenigen Funktionalitäten, die für den Kunden von besonderer Bedeutung sind. Das Pflichtenheft soll die in DIN 66231 (Programmentwicklungsdokumentation) aufgeführten Punkte, soweit erforderlich, detailliert festschreiben. Prozessbasierte Dokumentationen sind ohne besondere Vereinbarung nicht zulässig.

(4) Im Fall der Erstellung von Individual-Software ist das Recht des Kunden, den Werkvertrag nach § 649 Abs. 1 S. 1 BGB vor Vollendung der Software zu kündigen, ausgeschlossen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Beschaffenheit der Software sowie seine Eignung zum Gebrauch ergeben sich aus der Produktbeschreibung, insbesondere der Anwenderdokumentation, im Fall der

Erstellung von Individual-Software zusätzlich und vorrangig aus dem Pflichtenheft. Unerhebliche Abweichungen gelten nicht als Mangel. Eine Mangelanzeige des Kunden hat bei Sachmängeln unter Beschreibung der Zeit und des Auftretens des Mangels und der näheren Umstände sowie einer Beschreibung des Mangelsymptoms in Textform oder – falls vorhanden – in einem von akquinet zur Verfügung gestellten Meldesystem zu erfolgen. Der Kunde hat auch Rechtsmängel gegenüber akquinet unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(2) Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung liegt bei akquinet. Im Rahmen einer Nacherfüllung wird der Kunde einen neuen Stand der Software übernehmen, sofern ihm dies nicht ausnahmsweise unzumutbar ist. akquinet kann die Nacherfüllung auch in den Räumen des Kunden erbringen. akquinet genügt ihren Verpflichtungen zur Nacherfüllung, indem Updates zum Download bereitgestellt werden, der Kunde hiervon informiert und ihm bei Bedarf Support zur Lösung etwaiger Installationsprobleme angeboten wird. Eine Nacherfüllung gilt erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Minderung und Rücktritt sind erst hernach zulässig, ein Rücktritt überdies nur, wenn der Mangel die Nutzung des Vertragsgegenstandes erheblich beeinträchtigt und der Kunde dies mit dem Gewährleistungsverlangen im Einzelnen dargelegt hat.

(3) Im Übrigen stehen dem Kunden Gewährleistungsrechte gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu.

(4) Die Gewährleistungsansprüche für Werkleistungen sowie kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche, inklusive Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche, verjähren vorbehaltlich einer zwingenden längeren Verjährungsfrist (§§ 202, 309 Nr. 7, 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB) innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme (bei Werkleistungen) bzw. Lieferung (bei kaufrechtlichen Leistungen).

(5) Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit Mängel auf vertragswidrigen oder unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, unzulängliche Umgebungsbedingungen, unzureichende Wartung, Inkompatibilität mit Produkten Dritter oder äußere Einflüsse, die akquinet nicht zu vertreten hat, zurückzuführen sind. Ansprüche auf Aufwendungsersatz bei einer Mängelbeseitigung durch Dritte sind ausgeschlossen.

(6) Im Falle vorsätzlichen Handelns haftet akquinet unbeschränkt. Im Falle grob fahrlässigen Handelns haftet akquinet für den im Zeitpunkt der Schadensverursachung vorhersehbaren Schaden, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte.

(7) Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz haftet akquinet auch von den vorherigen Absätzen unbeschränkt.

(8) Im Übrigen haftet akquinet nur für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch akquinet, ihre Organe oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks im Einzelfall von wesentlicher Bedeutung sind, und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks tatsächlich gefährdeten. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf das Auftragsvolumen beschränkt, sofern die Schäden vorhersehbar und vertragstypisch sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre. akquinet haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde die Nutzung von Software unterbricht oder einstellt. (9) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz nach den Absätzen 6 bis 9 verjähren grundsätzlich binnen eines Jahres, gerechnet ab Kenntnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen der akquinet health service GmbH für die Lieferung von Standard- und Erstellung von Individual-Software

des Kunden vom Entstehen des Anspruchs; Abs. 4 gilt entsprechend.

(10) Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von akquinet.

§ 8 Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

(1) Zahlungen sind mit Rechnungstellung ohne Abzug fällig und binnen 14 Tagen zu begleichen.

(2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Einwände gegen eine Rechnung sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Textform geltend zu machen; unterbleibt die Geltendmachung solcher Einwände, gilt die Rechnung nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

(4) Werden vereinbarte Vor-Ort-Termine vom Kunden nicht eingehalten, ist akquinet berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten entsprechend der üblichen Stundensätze in Rechnung zu stellen.

(5) Alle in Folge der Vertragsausführung anfallenden Reisekosten und Spesen können dem Kunden gegen Einzelnachweis nachträglich von akquinet in Rechnung gestellt werden.

(6) Gegen fällige Forderungen der akquinet ist der Kunde zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.

(7) Lieferungen eigentumsfähiger Gegenstände durch akquinet erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, der erst mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der zwischen der einzelnen akquinet-Gesellschaft und dem Kunden resultierenden Geschäftsbeziehung erlischt.

(8) Sind zwischen den Vertragspartner anderslautende Zahlungsbedingungen einzelvertraglich vereinbart, gelten diese vor den AGB (AGB §8 1-7).

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) akquinet und der Kunde sind verpflichtet, die bei Abschluss und Durchführung eines Vertrages wechselseitig erhaltenen Informationen und Unterlagen, insbesondere vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse, auch über die Dauer des Vertrages hinaus streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes zu beachten und ihren Mitarbeitern diese Verpflichtungen aufzuerlegen.

(3) Kommt es im Rahmen der Vertragsdurchführung, etwa von Implementierungen, zu einer Auftragsdatenverarbeitung, verpflichtet sich der Kunde, das Formular der akquinet zur „Auftragsdatenverarbeitung“ mit akquinet abzuschließen und akquinet alle für die Ausfüllung des Formulars erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Schutzrechte Dritter

(1) akquinet wird den Kunden gegen solche Ansprüche Dritter verteidigen, die aufgrund einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder von Urheberrechten durch individuelle Programmierleistungen von akquinet im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nur insoweit, als der Kunde die bereitgestellten Leistungen und/oder Lieferungen vertragsgemäß genutzt hat.

(2) Werden Ansprüche i.S. des Absatzes 1 gegen den Kunden geltend gemacht, so stellt akquinet den Kunden von diesen Ansprüchen frei, soweit der Kunde akquinet unverzüglich von der Geltendmachung durch Dritte benachrichtigt hat und akquinet sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsmöglichkeiten vorbehalten bleiben. Der Kunde wird akquinet im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.

§ 11 Sicherungsmaßnahmen; audit

(1) Im Fall der Softwarelieferung wird der Kunde die Software vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern.

(2) Im Fall der Softwarelieferung wird der Kunde es akquinet auf Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere darauf, ob der Kunde die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenz nutzt. Hierzu wird der Kunde akquinet Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hard- und Softwareumgebung ermöglichen. akquinet darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. akquinet wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch diese Maßnahmen vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

§ 12 Sonstiges

(1) Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von akquinet.

(2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber akquinet abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(3) Jede Partei ist unabhängig und keine Regelung dieser AGB begründet ein Joint Venture, eine Personengesellschaft oder ein Vertretungsverhältnis.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dazu gehört auch eine Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel, sofern die Parteien diese Klausel nicht mündlich abbedungen haben (Vorrang der Individualabrede). (5) Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand ist Hamburg.

(6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(7) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt dasjenige, was dem wirtschaftlichen Zweck der zulässigen Bestimmungen am ehesten gerecht würde und worauf sich die Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben billigerweise hätten einlassen müssen.

(8) Bei einer mehrsprachigen Version dieses Vertrages ist für die rechtlichen Wirkungen allein der deutsche Text maßgeblich.

Stand: August 2025